

1307 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 6. 6. 1990

Regierungsvorlage

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum über die Ansiedlung des internationalen Registers audiovisueller Werke in Klosterneuburg (Republik Österreich) samt Briefwechsel

Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum über die Ansiedlung des internationalen Registers audiovisueller Werke in Klosterneuburg (Republik Österreich)

Treaty between the World Intellectual Property Organization and the Republic of Austria on locating in Klosterneuburg (Republic of Austria) the International Registry of Audiovisual Works

Artikel 1

(1) Die Weltorganisation für geistiges Eigentum errichtet das Internationale Register audiovisueller Werke (im folgenden als „das Internationale Register“ bezeichnet), das durch den Vertrag über die Internationale Registrierung audiovisueller Werke vom 21. April 1989 gegründet wurde, in Klosterneuburg (Republik Österreich). Das Internationale Register ist eine administrative Einheit des Internationalen Büros der Weltorganisation für geistiges Eigentum.

(2) Die Republik Österreich stimmt der Errichtung und dem Betrieb des Internationalen Registers in Klosterneuburg zu und räumt der Weltorganisation für geistiges Eigentum in bezug auf das Internationale Register den gleichen Status ein, den es den anderen in Österreich angesiedelten Organisationen des Systems der Vereinten Nationen einräumt. Zu diesem Zweck wird ein Abkommen über den Sitz des Internationalen Registers und die Regelung der sich daraus ergebenden Fragen zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum abgeschlossen.

Artikel 2

(1) Die Republik Österreich wird in dem Umfang, in dem erwartet wird, daß die Einnahmen der durch den genannten Vertrag gegründeten Union („die Union“) nicht ausreichen werden, um die finanziellen Verpflichtungen dieser Union zu decken, die Beträge, die für die Erfüllung der genannten finanziellen Verpflichtungen benötigt werden, vorzuschießen.

Article 1

(1) The World Intellectual Property Organization shall set up in Klosterneuburg (Republic of Austria) the International Registry of Audiovisual Works established by the Treaty on the International Register of Audiovisual Works of April 20, 1989 (hereinafter referred to as “the International Registry”). The International Registry is an administrative unit of the International Bureau of the World Intellectual Property Organization.

(2) The Republic of Austria agrees to the setting up and maintenance of the International Registry in Klosterneuburg and shall accord, in respect of the International Registry, to the World Intellectual Property Organization the same status that it accords to the other organizations of the United Nations system located in Austria. To this effect, an agreement regarding the seat of the International Registry and the regulation of questions arising as a result thereof shall be concluded between the Republic of Austria and the World Intellectual Property Organization.

Article 2

(1) The Republic of Austria shall, to the extent that the income of the Union established by the said Treaty (“the Union”) is expected to be insufficient to cover the financial obligations of that Union, advance the amounts needed to meet the said financial obligations.

- (2) a) Die Weltorganisation für geistiges Eigentum zahlt im Namen der Union der Republik Österreich die von der Republik Österreich gemäß Absatz 1 erhaltenen Vorschüsse zurück. Die Vorschüsse sind zinsfrei. Die Rückzahlungen erfolgen in Raten. Der Betrag jeder Rate und der Zeitpunkt, zu dem die Ratenzahlungen erfolgen, hängt von der finanziellen Situation der Union ab.
- b) Die Details der Überweisung der Vorschüsse und der Rückzahlung der Vorschüsse werden zwischen den zuständigen Behörden der Republik Österreich und dem Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum einvernehmlich festgelegt.

Artikel 3

(1) Die von den Benützern des Internationalen Registers audiovisueller Werke zu zahlenden Gebühren werden in der Währung der Republik Österreich festgelegt und eingehoben und sind an das Internationale Register zu zahlen.

(2) Die Bücher des Internationalen Registers werden von der Weltorganisation für geistiges Eigentum in der österreichischen Währung am Sitz des Internationalen Registers geführt.

(3) Die zuständigen Behörden der Republik Österreich können auf ihre Kosten einen Sonderrechnungsprüfer für die Bücher des Internationalen Registers ernennen. Der vorerwähnte Rechnungsprüfer hat zu allen finanziellen Aufzeichnungen des Internationalen Registers Zugang und hat das Recht, den Bericht über sein Ermittlungsergebnis und sein Gutachten direkt an die zuständigen Behörden der Republik Österreich oder an den Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum oder an beide zu erstatten.

Artikel 4

(1) Jede Streitigkeit zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für geistiges Eigentum („die Parteien“) betreffend die Auslegung oder Anwendung dieses Vertrages und jeder ergänzenden Vereinbarung hiezu, die nicht durch Verhandlungen oder eine andere vereinbarte Art der Streitregelung beigelegt wird, ist einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Schiedsgericht zur endgültigen Entscheidung zu unterbreiten.

(2) Einer der Schiedsrichter wird von der Republik Österreich bestellt. Einer der Schiedsrichter wird vom Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum bestellt. Der dritte Schiedsrichter, der auch der Vorsitzende des Schiedsgerichtes ist, wird von den zwei von den beiden Parteien bestellten Schiedsrichtern bestellt.

- (2) a) The World Intellectual Property Organization shall, on behalf of the Union, reimburse to the Republic of Austria the amounts received by it as advances from the Republic of Austria under paragraph (1). The advances shall be free of interest. Reimbursements shall be effected in instalments. The amount of each instalment, and the time at which the payment of the instalment is to be effected, shall depend on the financial situation of the Union.
- b) The details of the transfer of the advances and the reimbursement of the advances shall be fixed by common agreement between the competent authorities of the Republic of Austria and the Director General of the World Intellectual Property Organization.

Article 3

(1) The fees payable by the users of the International Register of Audiovisual Works shall be fixed and collected in the currency of the Republic of Austria and shall be payable to the International Registry.

(2) The accounts of the International Registry shall be kept by the World Intellectual Property Organization in Austrian currency at the premises of the International Registry.

(3) The competent authorities of the Republic of Austria may appoint, at their expense, a special auditor of the accounts of the International Registry. The said auditor shall have access to all the financial records of the International Registry and shall have the right to report his findings and advice direct to the competent authorities of the Republic of Austria or to the Director General of the World Intellectual Property Organization or to both.

Article 4

(1) Any dispute between the Republic of Austria and the World Intellectual Property Organization (“the parties”) concerning the interpretation or application of this Treaty, and any supplemental agreement thereto, which is not settled by negotiation or other agreed mode of settlement, shall be referred for final decision to a tribunal of three arbitrators.

(2) One of the arbitrators shall be appointed by the Republic of Austria. One of the arbitrators shall be appointed by the Director General of the World Intellectual Property Organization. The third arbitrator, who shall be also the Chairman of the arbitral tribunal, shall be appointed by the two arbitrators appointed by the two parties.

1307 der Beilagen

3

(3) Wenn eine der Parteien („die erste Partei“) es unterläßt, innerhalb von drei Monaten nach Empfang der Mitteilung über die Bestellung eines Schiedsrichters durch die andere Partei einen Schiedsrichter zu bestellen, wird der Schiedsrichter, der von der ersten Partei zu bestellen gewesen wäre, auf Verlangen der anderen Partei vom Präsidenten des Internationalen Gerichtshofes bestellt. Wenn die zwei Schiedsrichter es innerhalb von drei Monaten nach ihrer Bestellung unterlassen, den dritten Schiedsrichter zu bestellen, ernennt der Präsident des Internationalen Gerichtshofes auf Verlangen einer der beiden Parteien den dritten Schiedsrichter.

Artikel 5

Dieser Vertrag tritt in Kraft, sobald die Vertragsparteien einander mitgeteilt haben, daß die Verfahren, die für jede von ihnen erforderlich sind, um an ihn gebunden zu sein, durchgeführt wurden.

Artikel 6

(1) Dieser Vertrag kann von den Vertragsparteien einvernehmlich beendet werden. Ein solches Einvernehmen legt das Datum der Beendigung fest.

(2) Dieser Vertrag kann von jeder der beiden Vertragsparteien durch Kündigung beendet werden, wenn die andere Vertragspartei eine ihrer wesentlichen Verpflichtungen schwer verletzt hat.

(3) Die Republik Österreich kann diesen Vertrag durch Kündigung beenden, wenn sie die Beträge der Vorschüsse, die von ihr zu leisten wären, als überhöht erachtet.

(4) Falls die Vertragsparteien nicht anders übereinkommen, wird jede Kündigung gemäß Absatz 2 am Ende des Kalenderjahres wirksam, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Kündigung von der kündigenden Partei mitgeteilt und von der anderen Partei empfangen wurde, während eine Kündigung gemäß Absatz 3 sechs Monate, nachdem Österreich seine Absicht, den Vertrag zu kündigen, mitgeteilt hat, wirksam wird.

Geschehen zu Wien, in zwei Urschriften in deutscher und in englischer Sprache, wobei jeder Text gleichermaßen verbindlich ist, am 25. Oktober 1989.

Für die Republik Österreich:

Alois Mock m. p.

Für die Weltorganisation für geistiges Eigentum:

A. Bogsch m. p.

(3) Notwithstanding paragraph (2), if one of the parties (“the first party”) fails to appoint an arbitrator within three months from having received notification of the appointment by the other party of an arbitrator, the arbitrator that should have been appointed by the first party shall be appointed, at the request of the other party, by the President of the International Court of Justice. If, within three months from the appointment of the two arbitrators, they fail to appoint the third arbitrator, the President of the International Court of Justice shall, on the request of either party, appoint the third arbitrator.

Article 5

The present Treaty shall enter into force upon the Contracting Parties having notified each other of the completion of the procedures required, for each of them, to be bound by it.

Article 6

(1) The present Treaty may be terminated by common agreement of the Contracting Parties. Such agreement shall fix the date of the termination.

(2) The present Treaty may be terminated by denunciation by either Contracting Party if the other Contracting Party has seriously violated any of its essential obligations.

(3) The Republic of Austria may terminate the present Treaty by denunciation if it finds that the amounts of the advances that it would have to pay are excessive.

(4) Unless the Contracting Parties agree otherwise, any denunciation under paragraph (2) shall take effect at the end of the calendar year subsequent to the calendar year during which the notice of denunciation was given by the denouncing Contracting Party and received by the other Contracting Party, whereas denunciation under paragraph (3) shall take effect six months after the Republic of Austria notifies its intention to denounce the Treaty.

Done at Vienna, in two originals, in the English and German languages, each text being equally authentic, on this 25th day of October, 1989.

For the Republic of Austria:

Alois Mock m. p.

For the World Intellectual Property Organization:

A. Bogsch m. p.

2

(Übersetzung)

The Federal Minister for Foreign Affairs

Vienna, October 25, 1989

Sir,

I have the honor to refer to the Treaty between the Republic of Austria and the World Intellectual Property Organization (WIPO) on Locating in Klosterneuburg (Republic of Austria) the International Registry of Audiovisual Works established by the Treaty on the International Register of Audiovisual Works (hereinafter referred to as "the Austria — WIPO Treaty") and to propose the following which, if accepted by you, will constitute the details referred to in Article 2 (2) (b) of the Austria — WIPO Treaty.

Granting of Advances

(1) WIPO shall, at reasonable intervals, communicate in writing to the Federal Ministry of Education, Arts and Sports (hereinafter referred to as "the Ministry") the amounts of the advances it expects to need, generally for periods of three months each, for the Union created by the Treaty of April 20, 1989, on the International Register of Audiovisual Works (hereinafter referred to as "the Union") and shall request that the amount needed for the period the request relates to be transferred to its account with a bank designated by the Ministry. Normally, separate requests shall be made for each of the periods January—March, April—June, July—September and October—December, and each request shall be submitted at least two months before the starting of the three-month period it relates to. In addition, a budget estimate for each calendar year shall be submitted prior to that calendar year by WIPO to the Ministry within a reasonable period of time to be fixed by the Ministry.

(2) Each request for an advance shall be accompanied by a detailed estimation prepared by WIPO of the expected income and expenditure of the Union for the period to which it relates.

(3) For any given financial period, the share of the Union in the "common expenses" of WIPO shall not exceed fifteen percent (15%) of the expenditure of the Union for that period. "Financial period" means the budgetary period of the Union, that is, a two-year period starting with a year of even number (1990/1991, 1992/1993, etc.).

(4) Each request for an advance shall also be accompanied by the written observations of the special auditor appointed by the Ministry pursuant to Article 3 (3) of the Austria — WIPO Treaty, provided that if such observations are not made

Der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten

Wien, am 25. Oktober 1989

Sehr geehrter Herr Generaldirektor!

Ich habe die Ehre, mich auf den Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für Geistiges Eigentum (WIPO) betreffend die Ansiedlung des durch den Vertrag über die Internationale Registrierung audiovisueller Werke gegründeten Internationalen Registers audiovisueller Werke in Klosterneuburg (Republik Österreich) zu beziehen (in der Folge als „der Vertrag Österreich — WIPO“ bezeichnet) und Nachfolgendes vorzuschlagen, das, wenn Sie damit einverstanden sind, die Detailregelungen darstellt, auf die in Artikel 2 Abs. 2 lit. b verwiesen wird.

Gewährung von Vorschüssen

(1) Die WIPO teilt dem österreichischen Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport (in der Folge „das Ministerium“ genannt) in angemessenen Intervallen schriftlich die Höhe der Vorschüsse mit, die ihrer Erwartung nach generell für einen Zeitraum von jeweils drei Monaten für die Union, die durch den Vertrag vom 21. April 1989 betreffend das Internationale Register audiovisueller Werke begründet wurde (in der Folge „die Union“ genannt), benötigt werden, und ersucht, den Betrag, der für den im Ersuchen bezeichneten Zeitraum benötigt wird, auf ihr Konto bei einer vom Ministerium bezeichneten Bank zu überweisen. Normalerweise werden getrennte Ersuchen für die Zeiträume Jänner bis März, April bis Juni, Juli bis September und Oktober bis Dezember gestellt. Jedes Ersuchen ist zumindest zwei Monate vor Beginn des entsprechenden Dreimonatszeitraums zu unterbreiten. Außerdem ist dem Ministerium von der WIPO für jedes Kalenderjahr innerhalb einer vom Ministerium gesetzten angemessenen Frist vor diesem Kalenderjahr ein Voranschlag zu übermitteln.

(2) Jedem Ersuchen um Vorschuß liegt eine von der WIPO auf Grund der erwarteten Einnahmen und Ausgaben der Union ausgearbeitete detaillierte Schätzung bei.

(3) Der Anteil der Union an den „gemeinsamen Ausgaben“ der WIPO in einem gegebenen Finanzzeitraum darf fünfzehn Prozent (15%) der Gesamtausgaben der Union für diesen Zeitraum nicht übersteigen. „Finanzzeitraum“ bedeutet den Budgetzeitraum der Union, das ist ein Zweijahreszeitraum beginnend mit einem Jahr mit gerader Jahreszahl (1990/1991, 1992/1993 usw.).

(4) Jedem Ersuchen um Vorschuß liegt eine schriftliche Stellungnahme des vom Ministerium gemäß Artikel 3 Absatz 3 des Vertrages Österreich — WIPO zu ernennenden Sonderrechnungsprüfers bei, wobei das Ersuchen ohne eine solche

1307 der Beilagen

5

available by the said auditor within two weeks counted from his receiving the draft of the request from WIPO, the request may be submitted without such observations.

(5) The requested amount shall be transferred by the Ministry to WIPO by the starting date of each three-month period referred to in paragraph (1), above.

(6) The amount of the advances by the Republic of Austria to WIPO pursuant to Article 2 of the Austria — WIPO Treaty is expected to be 22,000.000 Austrian Schillings. In the event that the Republic of Austria is of the view that the said amount will be exceeded, it may denounce the said Treaty pursuant to paragraphs (3) and (4) of Article 6 thereof.

Reimbursement of Advances

(7) The reimbursement of the advances shall start once the accounts of the Union for a given financial period show that the income of the period exceeded the expenses.

(8) It is expected that the International Registry will develop in a way that the reimbursement of advances will start in the sixth year after the year in which the International Registry is opened.

(9) The expenses of each financial period shall include an amount that will be a payment towards the working capital fund of the Union. Such payment shall be equal to ten percent (10%) of the income of the Union in that financial period. The working capital fund shall be considered as completed when the total amount of the payments reaches one-third of the expenses of the then current financial period.

(10) Once the income of any financial period exceeds the expenses (including the amount paid towards the working capital fund) of that period, a part of the excess of income over expenses (surplus) shall be paid into the reserve fund of the Union. The amount of the said part shall be fixed, in the light of the evolution and expected evolution of the finances of the Union, by common agreement between the Ministry and the Director General of WIPO. If no such agreement is reached, the amount shall be ten percent (10%) of the excess of the income over expenses (surplus).

(11) The amount of any excess of income over expenses (surplus) that is not payable into the reserve fund in accordance with paragraph (10) shall be paid to the Republic of Austria as an instalment

Stellungnahme unterbreitet werden kann, wenn die Stellungnahme durch den erwähnten Rechnungsprüfer nicht innerhalb von zwei Wochen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, zu dem er den Entwurf des WIPO-Ersuchens erhalten hat, zur Verfügung gestellt wird.

(5) Der beantragte Betrag wird vom Ministerium mit Beginn jedes in Absatz 1 angeführten Dreimonatszeitraumes an die WIPO überwiesen.

(6) Es wird erwartet, daß die Höhe der Vorschüsse der Republik Österreich an die WIPO gemäß Artikel 2 des Vertrages Österreich — WIPO 22 Millionen öS beträgt. Für den Fall, daß die Republik Österreich der Auffassung ist, daß der genannte Betrag überstiegen werden wird, kann sie den angeführten Vertrag gemäß dessen Artikel 6 Absatz 3 und 4 kündigen.

Rückzahlung von Vorschüssen

(7) Die Rückzahlung von Vorschüssen beginnt, wenn die Bücher der Union für einen vorgegebenen Finanzzeitraum zeigen, daß die Einnahmen in diesem Zeitraum die Ausgaben überstiegen.

(8) Es wird erwartet, daß das Internationale Register sich in einer Weise entwickelt, daß die Rückzahlung der Vorschüsse im sechsten Jahr nach dem Jahr, in dem das Internationale Register eröffnet wird, beginnt.

(9) Die Ausgaben jedes Finanzzeitraumes schließen einen Betrag ein, der eine Einzahlung in den Arbeitskapitalfonds der Union darstellt. Diese Einzahlung entspricht 10% der Einnahmen der Union in dem entsprechenden Finanzzeitraum, wobei der Gesamtbetrag aller Einzahlungen ein Drittel der Ausgaben des laufenden Finanzzeitraumes nicht übersteigen soll.

(10) Ab dem Zeitpunkt, zu dem die Einnahmen eines Finanzzeitraumes die Ausgaben desselben Zeitraumes (einschließlich des Betrages, der in den Arbeitskapitalfonds eingezahlt wurde) übersteigen, wird ein Teil der die Ausgaben übersteigenden Einnahmen (Überschuß) in den Reservefonds der Union eingezahlt. Die Höhe des genannten Teils wird im Lichte der stattgefundenen sowie der erwarteten Entwicklung der Finanzen der Union einvernehmlich zwischen dem Ministerium und dem Generaldirektor der WIPO festgelegt. Kann ein solches Einvernehmen nicht erzielt werden, hat der Betrag zehn Prozent (10%) der Überschreitung der Einnahmen gegenüber den Ausgaben (Überschuß) zu betragen.

(11) Der Betrag jeder Überschreitung der Einnahmen gegenüber den Ausgaben (Überschuß), der nicht in den Reservefonds gemäß Absatz 10 eingezahlt wird, wird als Rate für die Rückzahlung

6

1307 der Beilagen

of the reimbursement of advances until such time as the advances made have been repaid.

(12) Any reimbursement instalment shall be made within six months after the expiration of a financial period whose results enable WIPO to make a reimbursement.

(13) Reimbursement shall be suspended if, for any subsequent financial period, the expenses of the Union exceed the income of that Union.

(14) If reimbursement is suspended under paragraph (13), reimbursement shall start again once the conditions referred to in paragraph (11) are again satisfied.

(15) Advances and reimbursements shall be effected in Austrian currency.

(16) WIPO shall furnish to the auditor referred to in Article 3 (3) of the Austria — WIPO Treaty all the information and facilities needed for a smooth and efficient exercise of his tasks.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

Alois Mock m. p.

His Excellency
Dr. Arpad Bogsch
Director General of
the World Intellectual
Property Organization

Geneva

World Intellectual Property Organization
The Director General

Geneva, October 25, 1989

Sir,

I have the honour to refer to your letter of today's date, which reads as follows:

(Text of letter from the Federal Minister for Foreign Affairs of the Republic of Austria to the Director General of WIPO)

The World Intellectual Property Organization accepts the above proposal.

Accept, Sir, the assurances of my highest consideration.

A. Bogsch m. p.

His Excellency
Dr. Alois Mock
Federal Minister for
Foreign Affairs of the
Republic of Austria

Vienna

der Vorschüsse an die Republik Österreich geleistet und zwar bis zu jenem Zeitpunkt, zu dem die gewährten Vorschüsse zurückbezahlt sind.

(12) Jede Rückzahlungsrate ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Finanzzeitraums, dessen Ergebnisse der WIPO eine solche Rückzahlung ermöglichen, zu leisten.

(13) Rückzahlungen sind nicht zu leisten, wenn in einem nachfolgenden Finanzzeitraum die Ausgaben der Union die erzielten Einnahmen übersteigen.

(14) Sind Rückzahlungen im Sinne des Abs. 13 nicht zu leisten, beginnt die Rückzahlung wieder ab dem Zeitpunkt, zu dem die in Abs. 11 angeführten Voraussetzungen neuerlich vorliegen.

(15) Vorschüsse und Rückzahlungen sind in österreichischer Währung zu leisten.

(16) Die WIPO wird dem in Artikel 3 Absatz 3 des Vertrages Österreich — WIPO bezeichneten Rechnungsprüfer alle Informationen zur Verfügung stellen und alle Erleichterungen gewähren, die für die reibungslose und effiziente Ausübung seiner Aufgaben notwendig sind.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Generaldirektor, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung

Alois Mock m. p.

S.E.
Dr. Arpad Bogsch
Generaldirektor der
Weltorganisation für
geistiges Eigentum

Genf

(Übersetzung)

Weltorganisation für geistiges Eigentum
Der Generaldirektor

Genf, am 25. Oktober 1989

Sehr geehrter Herr Bundesminister!

Ich habe die Ehre, mich auf Ihren Brief vom heutigen Tag zu beziehen, der wie folgt lautet:

(Text des Briefes des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten der Republik Österreich an den Generaldirektor der WIPO)

Die Weltorganisation für geistiges Eigentum ist mit obigem Vorschlag einverstanden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesminister, den Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung

A. Bogsch m. p.

S.E.
Dr. Alois Mock
Bundesminister für
auswärtige Angelegenheiten
der Republik Österreich

Wien

VORBLATT

Problem:

Derzeit sind Werke audiovisueller Natur vor „Piraterie“ nicht geschützt, dies ist insbesondere im Hinblick auf die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet von Nachteil.

Ziel:

Ziel ist die Schaffung einer einfachen und finanziell nicht aufwendigen Möglichkeit zur Feststellung von Rechten an audiovisuellen Werken und damit die Schaffung eines wirksamen Schutzes von Filmwerken vor „Piraterie“.

Problemlösung:

Einrichtungen eines Internationalen Registers audiovisueller Werke in Verbindung mit einer vertraglichen Verpflichtung der Vertragsstaaten, die in dieses Register aufgenommenen Erklärungen bis zum Beweis des Gegenteils als wahr anzusehen.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Österreich war um die Ansiedlung dieses Internationalen Registers bemüht, wobei ein Sitz in Niederösterreich vorgesehen ist. Die Republik Österreich wird der WIPO zu diesem Zweck ein zinsfreies Darlehen in der Höhe von 22 000 000 öS gewähren.

EG-Konformität:

Zum derzeitigen Stand sind auf diesem Gebiet keine EG-Regelungen vorhanden.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Der Vertrag zwischen der Republik Österreich und der Weltorganisation für Geistiges Eigentum über die Ansiedlung des Internationalen Registers audiovisueller Werke in Klosterneuburg hat gesetzergänzenden Charakter und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Er hat nicht-politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen. Der Vertrag ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich, sodaß eine Erlassung von Gesetzen gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Das gilt auch für den Briefwechsel in Ausführung des Art. 2 Abs. 2 lit. b des Vertrages zwischen dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Generaldirektor der WIPO, der finanzielle Detailregelungen enthält.

Der Vertrag über die internationale Registrierung audiovisueller Werke sieht vor, ein entsprechendes Internationales Register zu errichten, und zwar im Rahmen eines weiteren Verbandes innerhalb der Welturheberrechtsorganisation (World Intellectual Property Organization – WIPO). Dieses Register soll hauptsächlich der Eintragung von Rechten und Rechtsansprüchen von audiovisuellen Werken dienen. Die durch die Eintragungen erhöhte Rechtssicherheit kommt sowohl dem Rechteeigentümer als auch dem zukünftigen potentiellen Lizenznehmer zugute.

Ziel dieses Internationalen Registers ist somit eine möglichst einfache und finanziell nicht aufwendige Möglichkeit der Feststellung von Rechten an audiovisuellen Werken und damit die Schaffung eines wirksamen Schutzes von Filmwerken vor „Piraterie“.

Art. 1 dieses Vertrages sieht die Errichtung eines Internationalen Registers audiovisueller Werke, wie durch den Vertrag über die Internationale Registrierung audiovisueller Werke gegründet, in Klosterneuburg vor. Ein entsprechender privatrechtlicher Vertrag wurde zwischen der Republik Österreich und dem Land Niederösterreich geschlossen.

Die Details für die Überweisung der von österreichischer Seite zu leistenden Vorschüsse und

der durch die WIPO zu erfolgenden Rückzahlung werden durch einen Briefwechsel zwischen dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Generaldirektor der WIPO festgelegt.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Das Internationale Register audiovisueller Werke wurde durch den am 21. April 1989 in einer Diplomatischen Konferenz angenommenen Vertrag über die Internationale Registrierung audiovisueller Werke gegründet. Mit der Zustimmung zu diesem Vertrag haben die Verwaltungsgremien der WIPO gleichzeitig auch den Vertrag zwischen Österreich und der WIPO hinsichtlich der Ansiedlung des Registers in Österreich zugestimmt. Dieses wird seinen Sitz in Klosterneuburg haben und bildet eine administrative Einheit des Internationalen Büros der Welturheberrechtsorganisation.

Grundsätzlich wird dem Internationalen Register der gleiche Status eingeräumt, wie er den anderen in Österreich angesiedelten UN-Organisationen zukommt. Entsprechende Regelungen werden im Rahmen eines Amtssitzabkommens festzulegen sein.

Zu Artikel 2:

Dieser Artikel enthält Regelungen zur Finanzierungsfrage. Die Republik Österreich hat durch den Vertrag die Verpflichtung übernommen, Vorschüsse für die Erfüllung von finanziellen Verpflichtungen der neugegründeten Union zu übernehmen, falls deren Eigeneinnahmen dazu nicht ausreichen. Die Rückzahlung ist zinsfrei und in Raten. Die Ratenzahlungen erfolgen nach Maßgabe der finanziellen Situation der Union.

Die Teilregelungen betreffen die Überweisung der Vorschüsse und ihre Rückzahlung sind in einem eigenen Briefwechsel geregelt.

Zu Artikel 3:

Für seine Dienste hebt das Internationale Register Gebühren ein. Die Buchführung erfolgt durch die

WIPO, allerdings hat die Republik Österreich das Recht, auf eigene Kosten Sonderrechnungsprüfer mit der Kontrolle der Buchführung des Internationalen Registers zu beauftragen.

wirksam, bei Kündigung durch die Republik Österreich wird diese 6 Monate nach Mitteilung wirksam.

Zu Artikel 4:

Für den Fall, daß Streitigkeiten über die Auslegung oder die Anwendung des Vertrages und ergänzender Vereinbarungen nicht im Verhandlungswege oder sonst freundschaftlich beigelegt werden können, sieht dieser Artikel ein Streitregulierungsverfahren im Wege eines Schiedsgerichts vor.

Zu Artikel 5:

Er enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Vertrages.

Zu Artikel 6:

Dieser Artikel sieht drei verschiedenē Auflösungsmöglichkeiten vor:

- im Einvernehmen zwischen beiden Parteien
- durch Kündigung einer Partei, wenn die andere wesentliche Verpflichtungen schwer verletzt hat
- durch Kündigung der Republik Österreich bei nach ihrer Meinung nach überhöhten Vorschußsummen.

Bei einvernehmlicher Beendigung wird auch das Datum dieser Beendigung festgelegt, bei Kündigung wegen Pflichtverletzung wird die Kündigung im auf das Jahr der Kündigungsmittelung folgende Jahr

Zum Briefwechsel:

In einem zwischen dem Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten und dem Generaldirektor der WIPO zu ergehenden Briefwechsel werden die Modalitäten der Vorschußgewährung und der Vorschußrückzahlung geregelt. Die WIPO teilt die ihrer Ansicht nach erforderliche Höhe der Vorschüsse schriftlich mit. Dies gilt grundsätzlich für vier Perioden, nämlich Jänner—März, April—Juni, Juli—September und Oktober—Dezember. Auch eine Budgetvorausschau wird jedes Jahr erstellt.

Die Höhe der von der Republik Österreich zu leistenden Vorschüsse ist mit 22 000 000 öS begrenzt. Bei Überschreitung ist eine Kündigung nach Art. 6 Abs. 3 und 4 möglich.

In dem Augenblick, in dem die Einnahmen der Union ihre Ausgaben übersteigen, beginnt die Rückzahlung. Bevor eine solche Rückzahlung stattfindet, sind auch Zahlungen in den Arbeitskapitalfonds sowie den Reservefonds zu berücksichtigen.

Grundsätzlich sollen Rückzahlungsraten 6 Monate nach Ablauf jeder Finanzperiode, die Überschüsse erzielte, erfolgen.

Bei Finanzierungsschwierigkeiten ist auch eine Unterbrechung der Rückzahlung möglich.